Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Nr. 11. **Berlin, Mittwoch, den 22. Mai 1907.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Siegmund Aschrott in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, dem Kaufmann Gerson Simon in Charlottenburg den Charakter als Kommerzienrat und dem Architekten, Regierungsbaumeister a. D. Georg Reimarus ebendort den Charakter als Baurat zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe sind der Regierungssekretär Hoitz, der Schichtmeister Rosenkränzer und der Polizeisekretär Kolbe als Geheime expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, der Regierungssekretär Reck als Geheimer Registrator und der Kanzleidiätar Linke als Geheimer Kanzleisekretär angestellt worden.

Der Baugewerkschuloberlehrer Strohmeyer in Kattowitz ist an die Baugewerkschule in Buxtehude versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Berufs- und Betriebszählung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. Mai 1907.

Im Anschluß an den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. v. M. ersuche ich Sie, in geeigneter Weise auch auf eine möglichst rege Beteiligung der meiner Verwaltung unterstellten Beamten bei Durchführung der am 12. k. M. stattfindenden Berufs- und Betriebszählung hinzuwirken und Sorge zu tragen, daß ihnen bei Übernahme eines Zähler- usw. Amtes die erforderliche Diensterleichterung gewährt werde.

In Vertretung.
Dr. Richter.

C. B. 1446. — I 4324.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 10. April 1907.

Zur ordnungsmäßigen Durchführung der am 12. Juni d. J. stattfindenden Berufs- und Betriebszählung erscheint eine möglichst rege Beteiligung von Beamten als freiwillige Zähler und als Mitglieder der zu bildenden Zählungsausschüsse dringend erwünscht. Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, auf eine solche Beteiligung in geeigneter Weise gefälligst hinzuwirken und den zur Übernahme eines Zähler- pp. Amtes bereiten Beamten, Hilfsarbeitern, Supernumeraren usw. die erforderliche Diensterleichterung zu gewähren.

Im Auftrage.

Ib 3854 (gez.) v. Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Bezirk der Handelskammer in Aachen.

Der Bezirk der Handelskammer in Aachen ist auf die in den Stadtkreis Aachen eingemeindete ehemalige Landgemeinde Forst sowie auf die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg ausgedehnt worden.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Markenschutz in China.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Mai 1907.

Nachdem früher bereits mit anderen Staaten Abkommen über den gegenseitigen Markenschutz in China abgeschlossen worden sind, ist jetzt eine gleiche Vereinbarung mit der russischen Regierung getroffen worden.

Demgemäß sind die deutschen Richterkonsuln in China dahin verständigt worden, daß gegen diejenigen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen einzuschreiten ist, welche die in Deutschland eingetragenen Warenzeichen eines Russen unbefugt verwerten. Die russische Regierung hat ihre Konsulargerichte in China mit entsprechender Weisung für den Fall versehen, daß die für einen Deutschen in Rußland eingetragene Marke in China von einer der russischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Person unbefugt verwertet wird.

Ich stelle anheim, die beteiligten heimischen Kreise hierauf aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

IIb 3901. von der Hagen.

An die Handelsvertretungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Wach- und Schließgesellschaften.

Berlin W. 66, den 8. Mai 1907.

Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern hat in dem in Abschrift beigefügten Schreiben vom 23. März d. Js., das uns von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten übermittelt worden ist, die Mißstände zur Sprache gebracht, die sich in dem Geschäftsbetriebe der Wach- und Schließgesellschaften bemerkbar gemacht haben, und eine Regelung dieses Betriebs auf dem Wege der Abänderung der Gewerbeordnung in Anregung gebracht. Wir ersuchen Sie, über die Erfahrungen, die auf diesem Gebiet in Ihrem Verwaltungsbezirke gemacht worden sind, zu berichten und sich

Anlage.

darüber zu äußern, ob die angeregte Änderung der Gewerbeordnung notwendig und zweckmäßig ist. Neben einer Unterstellung unter den § 34 oder § 35 der Gewerbeordnung würde auch die Ausdehnung des § 37 a. a. O. auf diesen Gewerbebetrieb zu erörtern sein.

Ihrem Berichte sehen wir bis zum 1. August d. Js. entgegen. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

III 3187 M. f. H. u. G. — II a 2906 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

Anlage.

Seit einigen Jahren bestehen in mehreren bayerischen wie in anderen deutschen Städten sogenannte Wach- und Schließgesellschaften, welche gewerbsmäßig den Zweck verfolgen, zur Nachtzeit durch Wächter, die im Besitze der Hausschlüssel sind, die Anwesen ihrer Abonnenten bewachen und den Inwohnern auf Verlangen die Haustür öffnen zu lassen. Mit Rücksicht auf diese Tätigkeit sollten im Dienste solcher Gesellschaften nur vertrauenswürdige Personen angestellt sein. Dies ist jedoch bei vielen Gesellschaften nicht der Fall. Es wurde daher von Seite einer bayerischen Kreisregierung in Anregung gebracht, die Wach- und Schließgesellschaften dem § 34 oder § 35 der Gewerbeordnung zu unterstellen, ein Vorschlag, der mir nach den bei den übrigen Kreisregierungen gepflogenen Erhebungen Beachtung zu verdienen scheint.

In Bayern bestehen gegen 25 Wach- und Schließgesellschaften, deren Inhaber jedoch zumeist einzelne Personen, keine Gesellschafter sind. 5 solcher — früherer oder gegenwärtiger — Inhaber waren bereits wegen Körperverletzung, Betrug, Unterschlagung, schweren Diebstahls und Urkundenfälschung bestraft worden. Als Kontrolleure, Wachtmeister oder Wächter Angestellte von 15 Gesellschaften waren — abgesehen von kleineren Vergehen — wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Bedrohung, Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft. Weitere Angestellte standen im Verdacht, Brandstiftungen, Sachbeschädigungen und Ruhestörungen vorgenommen zu haben, um das Augenmerk auf ihre Gesellschaft — die zur Verhütung derartiger Vorkommnisse dienen soll — zu lenken. Diebstähle, Bedrohung und Versuch eines Sittlichkeitsverbrechens durch Wächter von Gesellschaften waren bereits Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchungen; ein Kontrolleur wurde wegen eines Verbrechens der Brandstiftung in Untersuchungshaft genommen.

Das Bekanntwerden derartiger Vorkommnisse hat bereits starkes Mißtrauen gegen die Wach- und Schließgesellschaften hervorgerufen. Dieser Umstand und die Tatsache, daß die Gesellschaften in der Regel nicht kapitalkräftig waren und den übernommenen Verpflichtungen nicht immer zuverlässig nachkamen, ferner die Gründung von Konkurrenzgeschäften, die in gehässiger und unlauterer Weise geführte Fehden im Gefolge hatten, haben auch schon den Zusammenbruch mancher Gesellschaft verursacht. Einige Inhaber verstanden es allerdings, das Geschäft vorher noch an dritte, in der Regel nicht einwandfreie Personen zu verkaufen.

Eine andere bedenkliche Begleiterscheinung dieser Wach- und Schließgesellschaften ist der Kautionsschwindel. Ein Geschäftsinhaber gestand ohne weiteres zu, daß er die Kautionen seiner Angestellten im Geschäfte verwende. Ein anderer verlangte die Hinterlegung nur in bar bei der Gesellschaft (nicht in Papier und bei einer Bank); dabei war vereinbart, daß die Kaution unverweigerlich der Direktion zur beliebigen Verfügung anheimfalle, wenn der Angestellte z. B. gegen die Anordnung verstieß, daß er den Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten und ein unbedingt respektvolles Benehmen zu zeigen habe.

Die namentlich in Anbetracht des Nachtdienstes schlechte Bezahlung der Angestellten ist Gegenstand häufiger Klagen und natürlich nicht ohne Einfluß auf die Qualität der Wächter. Um Prämien zu erlangen oder für die Gesellschaft Reklame zu machen, haben Wächter öfters vorgegeben, Einbrecher verscheucht oder Sachbeschädigungen und Brände verhütet zu haben.

Die Wach- und Schließgesellschaften in größeren Städten, welche noch das meiste Vertrauen genießen, suchen sich gegen die Anstellung zweifelhafter Elemente dadurch zu sichern, daß sie von den Bewerbern um Wächterstellen die Beibringung amtlicher Leumundszeugnisse verlangen. Einzelne Polizeibehörden haben auch von Amts wegen Veranlassung

genommen, die Leumundsverhältnisse der Wächter, welche sie sich durch die Gesellschaften oder auf Grund polizeilicher Anmeldung benennen ließen, zu prüfen. Allein zur Anzeige der Einstellung von Wächtern können die Gesellschaften zurzeit gesetzlich nicht gezwungen werden und die Bestimmungen über polizeiliche Anmeldungen versagen z. B. in Aschaffenburg oder in Neu-Ulm, wohin die Wächter von den Gesellschaften in Frankfurt a. M., Hanau und Ulm nur zum Nachtdienst beordert werden. Die Anstellung schlecht beleumundeter Wächter ist also trotz jener Vorsichtsmaßregeln nicht ausgeschlossen.

Weitere Unzuträglichkeiten entstehen den Polizeibehörden daraus, daß die Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften nach dem Vorbild der Polizeibeamten Uniformen (auch Achselstücke und Kokarden) und in der Regel Waffen (Säbel oder Revolver) tragen. Einige Polizeibehörden haben versucht, dagegen einzuschreiten, jedoch nur in vereinzelten Fällen Bestrafung wegen unbefugten Tragens einer Uniform usw. nach § 360 Ziffer 8 Str.-G.-B. erwirkt. Auch Übergriffe in die polizeiliche Zuständigkeit sind nicht selten; mehrere Wächter und Leiter von Gesellschaften haben wiederholt unberechtigter Weise Verhaftungen vorgenommen und Personen mit ihren Waffen bedroht. Ferner wurde an manchen Orten durch reklamhafte unwahre Berichte über Diebstähle, Sicherheitsgefährdungen und dergleichen das Publikum beunruhigt. Anwesensbesitzer wurden in aufdringlicher Weise zum Anschluß an die Gesellschaft aufgefordert und erfuhren, wenn sie nicht Folge leisteten, Sachbeschädigungen und Ruhestörungen. Daß dies nicht ohne Vorwissen der Gesellschaftsinhaber geschah, geht daraus hervor, daß in N. auf Zuredestellen des Geschäftsleiters die Belästigungen aufhörten.

Es will nicht bestritten werden, daß die Wach- und Schließgesellschaften, wenn sie gewissenhaft ihre Verpflichtungen erfüllen und zuverlässige Angestellte haben, für die Öffentlichkeit von Nutzen sind, vorausgesetzt auch, daß sie im Einvernehmen mit den Polizeibehörden handeln. Allein die geschilderten Mißstände sind derart, daß eine Beschränkung ihrer Gewerbefreiheit durch Einschreiten der Gesetzgebung dringend angezeigt erscheint.

Wie eingangs erwähnt, kommt hierbei die Unterstellung der Wach- und Schließgesellschaften (Wach- und Schließgeschäfte) unter § 34 oder unter § 35 der Gewerbeordnung in Frage.

Ersteren Falls bedürfte der Geschäftsbetrieb der Erlaubnis, welche bei Vorliegen gewisser Tatsachen zu versagen wäre. Für die Lösung der Frage auf diesem Wege spricht, daß von vornherein ein unzuverlässiger Unternehmer ausgeschlossen und eine Schädigung des Publikums oder öffentlicher Interessen fern gehalten werden könnte. Anderseits kommt in Betracht, daß in der förmlichen Konzessionierung das Publikum eine Gewährleistung für einen geordneten Geschäftsbetrieb erblicken könnte und die Geschäftsinhaber die Konzession zu Reklamezwecken benutzen würden. Auch formell möchte es sich nicht empfehlen, die Wach- und Schließgeschäfte in § 34 zusammen mit den Geschäften der Pfandverleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter und Stellenvermittler aufzuführen.

Dagegen dürfte die Unterstellung unter § 35 Absatz 3 der Gewerbeordnung genügend und auch zweckmäßig sein. In diesem Falle könnte der gewerbsmäßige Betrieb von Wach- und Schließgeschäften, wie der dort benannten Geschäfte der Rechtskonsulenten usw., untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Einer besonderen Bestimmung gegenüber unzuverlässigen Angestellten eines Geschäftsbetriebs bedürfte es nicht, da nach der Rechtsprechung ein Gewerbetreibender, der einen unzuverlässigen Gehilfen oder Geschäftsführer in erheblicher Weise beschäftigt, selbst als unzuverlässig gilt. (Vergl. Landmann: Gewerbeordnung 5. Auflage § 35 Anm. 4 Bd. I S. 336 oben.)

Nach § 38 Abs. 4 a. a. O. sind die Zentralbehörden ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in § 35 Abs. 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben. Auf Grund dieser Bestimmung oder zweckentsprechender durch Aufnahme der Wach- und Schließgeschäfte in den Absatz 1 des § 38 der Gewerbeordnung wäre die Möglichkeit gegeben, u. a. auch über die Anzeigepflicht, dann die Uniformierung und Bewaffnung der Angestellten von Wach- und Schließgeschäften, ferner über die Stellung von Kautionen seitens der Geschäftsinhaber wie ihrer Angestellten Anordnungen zu treffen.

Die bezeichneten Maßnahmen dürften geeignet sein, den Auswüchsen im Betriebe der Wach- und Schließgeschäfte mit Nachdruck begegnen zu können.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Kehrzwang für Fabriken.

Berlin W. 66, den 27. April 1907.

Aus eingereichten Beschwerden haben wir ersehen, daß in einigen Regierungsbezirken Fabrikschornsteine dem Kehrzwang unterworfen und zu ihnen auch die Schornsteine von Meiereien und ähnlichen landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet werden.

Nach einem Gutachten der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe ist die regelmäßige Reinigung solcher Schornsteine nicht erforderlich, weil in den größeren gewerblichen Feuerungen eine vollständigere Verbrennung stattzufinden pflegt als in Hausfeuerungen, so daß selbst bei Verwendung gasreicher Kohlen nur geringe Neigung zur Glanzrußbildung vorhanden ist. Ferner wirkt der stärkere Zug dem Ansatze von Glanzruß entgegen. Gefährdungen der Nachbarschaft durch die zwar gelegentlich beobachteten, aber seltenen Fälle von Bränden in Fabrikschornsteinen sind durch ihre meist freie Lage und die Höhe ihrer Mündung über dem Erdboden so gut wie ausgeschlossen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß viele Fabrikschornsteine nur im Inneren Steigeisen haben, andere, z. B. eiserne, meist gar nicht besteigbar sind. Ihre Reinigung ist daher während des Betriebs der Feuerungsanlage ausgeschlossen, im übrigen aber mit Lebensgefahr verbunden.

Wir bestimmen daher, daß alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen dem Kehrzwange nicht zu unterwerfen sind, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
v. Conrad.

III 2681 M. f. H. — IIb 1935 M. d. J. — I A^a 2835 M. f. L.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse (E. H.) des Handwerkerbildungsvereins zu Teutschenthal,
2. Kranken- und Sterbekasse zu Eisenbach (E. H.),
3. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker Coepenicks und Umgegend (E. H.),
4. St. Josephs-Bürger- und Handwerker-Krankenlade (E. H.) in Rhede,
5. Concordia (E. H.) in Krofdorf,
6. Handwerkerverein, Kranken- und Sterbekasse (E. H.) in Frauenstein,
7. Schiffer-Kranken-Kasse zu Aken a. Elbe (E. H.),
8. Kranken-Unterstützungs-Verein für Niendorf, genannt „Eintracht", (E. H.) in Niendorf,
9. Kranken- und Sterbe-Kasse für die sämtlichen Handwerker des Amtes Burbach (E. H.).

Berlin, den 21. Mai 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

III 4191 II. Ang.

b) Invalidenversicherung.

Betr. Vorsitz im Vorstande der L.V.A. Sachsen-Anhalt.

Der Oberpräsident.

Magdeburg, den 19. April 1907.

Der ständige Stellvertreter des Landeshauptmanns im Vorsitze des Vorstands der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, Landesrat, Geheimer Regierungsrat Wrede ist infolge Übertritts in den Ruhestand mit dem 31. März d. J. aus dem Vorstande der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt ausgeschieden. Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Sachsen hat in seiner Sitzung vom 10. d. Mts. auf Grund des 6. Nachtrags zum Provinzial-Statut den bisher schon im Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt beschäftigten Landesrat Mölle zum Nachfolger des Geheimrats Wrede bestimmt.

gez. v. Wilmowski.

---

c) Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahre 1906.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der Streitsachen: aus dem Vorjahr unerledigt übernommen	neu eingegangenen	nicht anrechnungsfähigen	erledigten	unerledigten	Verhältnis der unerledigten zu den zu erledigenden Streitsachen %	Zahl der: Sitzungen überhaupt	auswärtigen Sitzungen	auswärtigen Beweisaufnahmen	Erkenntnisse	durchschnittlich auf eine Sitzung entfallenden erledigten Streitsachen
Königsberg	467	2 336	—	2 458	345	12	95	38	—	2 266	26
„ E. D. B.	5	53	—	49	9	16	3	—	—	47	16
Gumbinnen	356	2 117	7	2 243	223	9	103	73	—	2 189	22
Allenstein	464	1 820	3	1 957	324	14	103	63	2	1 861	19
Danzig	360	1 719	21	1 805	253	12	95	22	10	1 646	19
„ E. D. B.	4	66	—	59	11	16	5	—	1	54	12
Marienwerder	134	2 279	—	2 342	71	3	117	51	—	2 246	20
Berlin (Stadtkreis)	438	4 958	125	4 933	338	6	229	—	—	4 656	22
„ (Reg.-Bez. Potsdam)	475	4 940	103	4 860	452	8	221	—	—	4 580	22
„ E. D. B.	3	110	1	108	4	4	7	—	—	103	15
Frankfurt a. O.	465	2 814	13	2 961	305	9	101	36	2	2 852	29
Stettin	452	1 488	—	1 725	215	11	89	6	3	1 625	19
„ E. D. B.	8	32	—	28	12	30	4	—	—	27	7
Köslin	250	1 089	15	1 033	291	22	50	10	—	941	21
Stralsund	25	280	2	284	19	6	21	—	—	258	14
Posen	808	2 860	46	3 224	398	11	173	88	—	2 914	19
„ E. D. B.	3	67	—	67	3	4	8	—	—	66	8
Bromberg	361	1 755	22	1 787	307	15	104	43	1	1 632	17
„ E. D. B.	10	58	—	63	5	7	3	—	—	49	21
Breslau	689	4 180	—	4 315	554	11	178	33	7	3 747	24
„ E. D. B.	11	95	—	98	8	8	6	—	—	84	16
Liegnitz	555	2 280	—	2 280	555	20	107	53	10	2 038	21
Oppeln	1 632	6 721	221	7 223	909	11	360	189	6	6 798	20
Kattowitz E. D. B.	11	96	—	85	22	21	8	—	—	85	11

Erklärung der Abkürzungen in Spalte 1:

E. D. B. . . . . Eisenbahndirektionsbezirk.
N. K. P. . . . . Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse.
A. K. V. B. . . . . Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum.
S. K. V. . . . . Saarbrücker Knappschaftsverein.

Anmerkung:

1. Nicht anrechnungsfähige Streitsachen sind solche, bei denen sich erst nach Eintragen in die Prozeßliste die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt.

2. Als erledigt gelten die Streitsachen, in denen ein Urteil ergangen ist, oder die durch Vergleich, durch Anerkenntnis, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der Streitsachen: aus dem Vorjahr unerledigt übernommenen	neu eingegangenen	nicht anrechnungsfähigen	erledigten	unerledigten	Verhältnis der unerledigten zu den zu erledigenden Streitsachen %	Zahl der Sitzungen überhaupt	auswärtigen Sitzungen	auswärtigen Beweisaufnahmen	Erkenntnisse	durchschnittlich auf eine Sitzung entfallenden erledigten Streitsachen
Magdeburg	205	1 828	25	1 776	282	11	105	52	1	1 670	17
" E. D. B.	4	57	—	58	3	5	4	—	1	55	14
Merseburg	320	1 581	24	1 579	298	16	62	17	4	1 422	25
Halle a. S. E. D. B.	—	47	—	47	—	—	3	—	—	47	16
" N. K. P.	181	751	10	737	185	20	41	14	—	653	18
Erfurt	176	695	15	707	149	17	33	3	—	643	21
" E. D. B.	11	62	—	54	19	26	3	—	—	52	18
Schleswig	557	2 215	42	2 429	301	11	173	65	—	2 283	14
Altona E. D. B.	3	41	—	38	6	14	7	—	—	34	5
Hannover	153	1 407	26	1 368	166	11	62	5	9	1 131	22
" E. D. B.	4	37	—	32	9	22	4	—	—	28	8
Hildesheim	112	942	18	939	97	9	57	24	12	846	16
Clausthal N. K. P.	37	261	2	263	33	11	21	17	—	251	13
Lüneburg	43	976	6	956	57	6	44	20	2	878	22
Stade	59	550	4	544	61	10	26	12	—	493	21
Osnabrück	33	546	5	508	66	11	22	5	—	423	23
Aurich	45	373	3	326	89	21	17	9	6	277	19
Münster	80	1 023	13	963	127	12	34	—	—	867	28
" E. D. B.	—	15	—	9	6	40	1	—	—	9	9
Minden	93	944	9	938	90	9	46	32	1	897	20
Arnsberg	547	2 855	46	2 790	566	17	154	124	3	2 474	18
Bochum A. K. B. B.	1 438	4 013	54	4 077	1 320	24	407	3	3	3 649	10
Cassel	465	1 847	—	1 745	567	25	85	2	1	1 580	21
" E. D. B.	12	40	—	42	10	19	3	—	—	37	14
Wiesbaden	176	1 512	24	1 413	251	15	69	—	2	1 095	20
Frankfurt a. M. E. D. B.	10	56	1	62	3	5	4	—	—	60	15
Coblenz	193	1 496	19	1 513	157	9	84	64	21	1 364	18
Düsseldorf	368	4 558	110	4 414	402	8	219	92	22	3 903	20
Elberfeld E. D. B.	7	20	—	21	6	22	4	—	—	16	5
Essen E. D. B.	6	63	—	58	11	16	5	—	—	56	12
Cöln	29	2 475	24	2 426	54	2	99	29	43	2 277	24
" E. D. B.	1	65	1	65	—	—	3	—	2	53	22
Trier	428	1 664	—	1 650	442	21	81	35	4	1 431	20
St. Johann-Saarbrücken E. D. B.	7	36	—	33	10	23	4	—	—	26	8
St. Johann-Saarbrücken S. K. B.	86	371	—	335	122	27	23	—	—	294	15
Aachen	181	1 103	25	1 161	98	8	60	—	—	1 075	19
Sigmaringen	45	148	—	164	29	15	11	—	—	140	15
Zusammen	14 101	80 886	1 085	82 226	11 676	12	4 270	1 329	179	75 253	19
	94 987		94 987								

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. hauswirtschaftlichen Unterricht.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin W. 64, den 13. Mai 1907.

Nach den zwischen dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und mir über Fragen des hauswirtschaftlichen Unterrichts getroffenen Vereinbarungen können fortan

a) schulpflichtige Mädchen auch in denjenigen Anstalten hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten, welche dem Herrn Handelsminister unterstellt sind. Außerdem kann

b) der Unterricht der schulpflichtigen Mädchen in den Schulküchen als Übungsunterricht für die Ausbildung junger Mädchen zu Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Sinne der Bestimmungen vom 11. Januar 1902 und als Gewerbeschullehrerinnen im Sinne der Vorschriften vom 23. Januar 1907 (HMBl. S. 14) nutzbar gemacht werden. Mit dem Unterrichte zu a und der Leitung des Unterrichts zu b können diejenigen Lehrerinnen betraut werden, welche an den Anstalten angestellt sind, die dem Herrn Handelsminister unterstehen, vorausgesetzt, daß sie die Prüfung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde nach den Bestimmungen von 1902 oder nach den später zu erlassenden Bestimmungen abgelegt haben. In jedem Einzelfalle hat eine vorherige Verständigung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Auch muß die Ausbildung der schulpflichtigen Mädchen nach den von der Schulbehörde erlassenen Bestimmungen geschehen.

c) Außerhalb der Schulzeit können die Schulküchen auch von den Schülerinnen der dem Herrn Handelsminister unterstehenden Anstalten benutzt werden, sofern seitens der betreffenden Gemeinde oder von der Schulbehörde Bedenken hiergegen nicht erhoben werden.

(gez.) v. Studt.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

2. Fachschulen.

Betr. Lieferung von Materialien usw. an Baugewerkschüler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Mai 1907.

Ich bestimme hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß die bisher durch die Baugewerkschulen erfolgte Lieferung von Schreib- und Zeichenmaterialien und Lehrheften an die Schüler sowie die ärztliche Behandlung der letzteren nebst Lieferung von Arzneien usw. vom 1. April 1908 ab in Fortfall kommen.

Demgemäß wollen Sie veranlassen, daß in dem Entwurfe des Etats der Baugewerkschule Ihres Bezirks für 1908 oder der Deklaration dazu bei Kap. 29 Tit. 2a der Einnahme die Position 2 und bei Kap. 69 Tit. 4 der Ausgabe die Positionen 4, 5 und 7 fortgelassen oder entsprechend abgeändert werden.

Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

IV 3522.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbauschulen.

Die nächsten Prüfungen zum Nachweise der für die Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse — siehe den Erlaß vom 19. November 1901 und die Vorschriften über die Organisation der Maschinenbau- und Hüttenschulen von demselben Tage unter IVa (HMBl. S. 305 und 333 ff.) — werden stattfinden:

an den vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln am 24. Juni 1907 und an den folgenden Tagen,
" " " " " Elberfeld-Barmen am 17. Juni,
an der höheren Maschinenbauschule in Aachen vom 24. bis 26. Juni,
" " " " " Altona vom 10. bis 13. Juni,
" " " " " Breslau vom 17. bis 19. Juni,
" " " " " Hagen i. W. am 18. und 19. Juni,
" " " " " Magdeburg vom 10. bis 14. Juni,
" " " " " Posen vom 24. bis 26. Juni,
" " " " " Stettin vom 10. bis 12. Juni,
an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel vom 24. bis 29. Juni,
an der Maschinenbauschule in Görlitz am 17. Juni,

an der Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg vom 10. bis 12. Juni,
= = = = = = Gleiwitz vom 27. Mai ab (schriftlich) und vom 12. Juni ab (mündlich).

Die Prüfungen können an irgend einer der vorgenannten Anstalten abgelegt werden, gleichviel in welche höhere Maschinenbauschule der Prüfling einzutreten beabsichtigt. Meldungen zu den Prüfungen sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginn bei der Direktion der Anstalt, an welcher die Prüfung abgelegt werden soll, in vorgeschriebener Weise (vergl. die obenerwähnten Vorschriften) einzureichen.

Berlin, den 18. Mai 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
IV 4027. Dr. Neuhaus.

VI. Nichtamtliches.

Entscheidungen der Gerichte.

Schulordnungen gewerblicher Fortbildungsschulen müssen gemäß § 142 GewO. veröffentlicht sein, wenn sie einer Bestrafung aus § 150 Ziff. 4 GewO. zu Grunde gelegt werden sollen.

Entscheidung des Kammergerichts, I. Straffenat, vom 21. Januar 1907.

Nach § 150 Nr. 4 GewO. wird unter anderen bestraft, wer einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt. Ob die von dem Vorstand der staatlichen Fortbildungsschule zu C. für diese erlassene Schulordnung vom 12. Februar 1903 eine solche statutarische Bestimmung dadurch geworden ist, daß im § 5 des Ortsstatuts, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in C., vom 16. Januar 1905 auf die Bestimmungen der Schulordnung ohne nähere Bezeichnung, um welche Schulordnung es sich handelt, hingewiesen wird, mag unerörtert bleiben. Denn selbst wenn das angenommen werden könnte, würde die Schulordnung vom 12. Februar 1903 einer Bestrafung aus § 150 Nr. 4 GewO. nur dann zu Grunde zu legen sein, falls sie gemäß § 142 GewO. in der für Bekanntmachungen der Gemeinde vorgeschriebenen oder üblichen Form veröffentlicht worden wäre. Das ist aber nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils nicht geschehen. Das Gegenteil wird auch von der Revision nicht behauptet.

Deshalb hat die Strafkammer mit Recht ausgesprochen, daß eine Verurteilung der Angeklagten wegen Übertretung des § 150 Nr. 4 GewO. nicht erfolgen könne.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.